Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Februar

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 7

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 2. Februar 1920.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die Versorgung mit Eiern; Bier und bierähnliche Getränke.

Verordnung.

(Vom 29. Januar 1920.)

Die Versorgung mit Eiern.

Auf Grund der §§ 12 ff. der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 in der Fassung vom 4. November 1915, 5. Juni und 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt 1915 Seite 607 und 728, 1916 Seite 439 und 673) und auf Grund des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914, 21. Januar und 23. September 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzblatt 1914 Seite 516, 1915 Seite 25 und 603, 1916 Seite 183, 1917 Seite 253 und 1918 Seite 395) wird unter Aufhebung der Verordnungen vom 31. Januar 1917 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 20) und 2. April 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 177) mit sofortiger Wirkung verordnet, was folgt:

§ 1.

Um den notwendigsten Bedarf an Eiern für Kranke, Krankenanstalten, Kinder usw. zu decken, werden im Jahre 1920 die im Lande Baden erzeugten Hühnereier nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften bewirtschaftet.

Im Durchschnitt sind für jedes Huhn acht Eier abzuliefern.

Für die Aufbringung der Eier ist der von der badischen Eierversorgung als Landesverteilungsstelle aufgestellte Umlegungsplan maßgebend.

§ 2.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die ihnen aufgegebenen Mengen an Eiern aus den hühnerhaltenden Betrieben ihres Bezirks aufzubringen.

Sie haben zu diesem Zwecke die abzuliefernden Mengen auf die Gemeinden zu verteilen. Die Gemeinden legen die auf sie entfallenden Mengen auf die hühnerhaltenden Betriebe um.

Die städtischen Kommunalverbände legen die Mengen unmittelbar auf die Hühnerhalter um.

§ 3.

Die Kommunalverbände haben bei der Umlegung auf die Gemeinden die besonderen Verhältnisse der einzelnen Gemeinden zu berücksichtigen. Den Gemeinden steht gegen die Umlegung die Beschwerde an den Landeskommissär zu.

Die Umlegung auf die Hühnerhalter in den Gemeinden vollzieht der Gemeinderat oder ein von ihm ernannter Ausschuß, an dessen Spitze der Bürgermeister oder ein Mitglied des Gemeinderats steht, und dem Vertreter der Hühnerhalter und der Verbraucher angehören. Bei der Umlegung auf die Hühnerhalter ist davon auszugehen, daß die Gemeinden auf alle Fälle die ihnen auferlegten Mengen aufbringen müssen, den Hühnerhaltern aber für sich und ihre Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen (Selbstversorger) der notwendige Bedarf an Eiern zu belassen ist. Gegen die Umlegung auf die hühnerhaltenden Betriebe ist, falls ein Ausschuß ernannt wurde, die Beschwerde an den Gemeinderat und gegen dessen Entscheidung weitere Beschwerde an das Bezirksamt gegeben, das endgültig entscheidet.

§ 4.

Der Hühnerhalter hat die Eier, falls sie nicht vom Empfänger bei ihm abgeholt werden, an eine Sammelstelle zu bringen.

In Hofgemeinden oder bei erheblicher Entfernung des hühnerhaltenden Betriebes von der Sammelstelle sind die Eier entweder bei den Hühnerhaltern abzuholen oder es ist für die Verbringung zur Sammelstelle eine besondere, vom Kommunalverband festzusetzende Vergütung zu entrichten.

Über die Frage, ob die Eier vom Empfänger abzuholen oder an die Sammelstelle, gegebenenfalls gegen Vergütung, zu verbringen sind, entscheidet im Streitfalle das Bezirksamt des Erzeugungsortes vorbehaltlich der Beschwerde an den Landeskommissär.

§ 5.

Die von der badischen Eierversorgung den Kommunalverbänden bezeichneten Eierabsatzgenossenschaften und Eierabsatzvereine sind die Sammelstellen für die Eier, die in der Gemeinde, auch von den den Vereinigungen nicht angehörenden Hühnerhaltern, aufzubringen sind. Die Vereinigungen liefern die Eier unmittelbar an die von der badischen Eierversorgung bezeichneten Stellen ab.

§ 6.

Der Hühnerhalter hat die ihm aufgegebene Zahl von Eiern bis spätestens 1. Juni 1920 abzuliefern. Es dürfen nur frische Eier in guter Beschaffenheit von wenigstens 50 Gramm Gewicht abgeliefert werden. Eier, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 7.

Für ein Ei, das auf Grund dieser Verordnung geliefert werden muß, wird ein Preis von 60 Pfennig bezahlt. Dieser Preis, sowie der von den Kommunalverbänden festzusetzende Verbraucherpreis, sind Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes.

§ 8.

Der Hühnerhalter darf über diejenigen Eier, die ihm über sein Ablieferungssoll hinaus anfallen, nach Erfüllung seiner Ablieferungspflicht frei verfügen. Eine Abgabe von Eiern zum Weitervertrieb ist jedoch nur an solche Personen gestattet, die eine Ausweiskarte nach § 9 dieser Verordnung besitzen.

Über die Erfüllung der Ablieferungspflicht ist dem Hühnerhalter von dem Sammler eine Bescheinigung auszustellen. Diese Bescheinigung muß den Vermerk enthalten, daß der Hühnerhalter die freien Eier zum Weitervertrieb nur an solche Personen abgeben darf, die eine Ausweiskarte nach § 9 dieser Verordnung besitzen.

§ 9.

Wer in Baden Eier, die nach dieser Verordnung der Bewirtschaftung nicht unterliegen, zum Weitervertrieb erwerben will, bedarf hierzu der besonderen Erlaubnis der badischen Eierversorgung.

§ 10.

Die Kommunalverbände haben die Verwendung der ihnen von der badischen Eierversorgung zugewiesenen Eier nach den von der genannten Stelle aufgestellten Richtlinien des Näheren zu regeln.

§ 11.

Die badische Eierversorgung trifft die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen. Die Kommunalverbände, die Gemeinden und ihre Beauftragten haben der badischen Eierversorgung und ihren Beauftragten auf Verlangen Auskunft zu geben.

§ 12.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit nicht das Gesetz betreffend die Höchstpreise oder andere strafgesetzliche Bestimmungen Anwendung zu finden haben, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Karlsruhe, den 29. Januar 1920.

Ministerium des Innern.

Remmele.

Braun.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 29. Januar 1920.)

Bier und bierähnliche Getränke.

Zum Vollzug der Verordnung des Reichswirtschaftsministeriums über Bier und bierähnliche Getränke vom 24. Januar 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 55), in der Fassung der Verordnungen vom 6. September 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1101), 23. Mai 1919 (Reichs-Gesetzblatt Seite 473) und 30. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzblatt 1920 Seite 1) wird verordnet:

§ 1.

Landeszentralbehörde im Sinne der Verordnung ist das Ministerium des Innern.

Zur Festsetzung von Zuschlägen gemäß § 2 Absatz 4 der Verordnung (für Biervermittelung) ist das Landespreisamt zuständig, soweit solche Zuschläge nicht in den nachfolgenden Bestimmungen geregelt sind.

§ 2.

Der Ausschankpreis für Bier darf in Gast- und Schankwirtschaften höchstens betragen:

bei	0,25 Liter . .	30	Pfennig,
„	0,3 „ . .	35	„
„	0,35 „ . .	40	„
„	0,4 „ . .	45	„
„	0,5 „ . .	55	„ .

§ 3.

Für Bier in Flaschen beträgt der Höchstpreis:

a. bei Abgabe in der Wirtschaft zum sofortigen Genuß:

für	0,35 Liter . .	55	Pfennig,
„	0,5 „ . .	70	„
„	0,7 „ . .	95	„ ;

b. beim sonstigen Verkauf an den Verbraucher insbesondere beim Verkauf über die Straße:

für	0,35 Liter . .	45	Pfennig,
„	0,5 „ . .	60	„
„	0,7 „ . .	75	„ .

Verkauft der Hersteller Bier in Flaschen unmittelbar an den Verbraucher, so darf auch er die unter b zugelassenen Preise verlangen.

§ 4.

Das Bezirksamt ist befugt, für eingeführtes Münchener, Pilsener und Kulmbacher Bier sowohl hinsichtlich des Erwerbs wie hinsichtlich des Ausschanks und des Flaschenbierverkaufs einen höheren Preis zuzulassen.

Das Bezirksamt kann ferner auch bei sonstigem Bier höhere Preise bezüglich des Ausschanks und des Flaschenbierverkaufs festsetzen:

1. für solche einzelne Wirtschaften und Kleinhandelsgeschäfte, für die infolge ihrer Lage die Zufuhrkosten besonders hoch sind,
2. für einzelne Wirtschaften oder Teile von solchen, die einen ständigen außergewöhnlichen Betriebsaufwand erfordern,
3. für den Wirtschaftsbetrieb bei besonderen Veranstaltungen in Gartenwirtschaften oder in Sälen, die nicht dem täglichen Verkehr dienen.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 ℳ oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Auf den gleichen Tag wird unsere Verordnung vom 9. Juli 1919, Bier und bierähnliche Getränke betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 412), aufgehoben.

Karlsruhe, den 29. Januar 1920.

Ministerium des Innern.

Remmele.

Braun.

Druck und Verlag von Malsch & **Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 8

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 12. Februar 1920.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums der Finanzen: die Hafenpolizeiordnung für Mannheim; des Ministeriums des Innern: die Beleuchtung der Fuhrwerke; Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919.

Verordnung.

(Vom 30. Januar 1920.)

Die Hafenpolizeiordnung für Mannheim.

Im Einverständnis mit dem Arbeitsministerium erhält § 15 Absatz 1 der Verordnung vom 1. Mai 1901, die Hafenpolizeiordnung für Mannheim betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 357), folgende geänderte Fassung:

Das Löschen und Laden der Schiffe, die An- und Abfuhr der Güter ist nur an Wochentagen mit Ausnahme der gebotenen Festtage gestattet. Die Arbeit hat sich innerhalb der nachfolgend bestimmten Zeiten abzuwickeln:

in den Monaten Oktober bis einschließlich März vormittags von 7 bis nachmittags 6½ Uhr,

in den Monaten April bis einschließlich September vormittags von 6 bis nachmittags 7 Uhr.

Karlsruhe, den 30. Januar 1920.

Ministerium der Finanzen.
Der Ministerialdirektor:
Sammet.

Geppert.

Verordnung.

(Vom 31. Januar 1920.)

Die Beleuchtung der Fuhrwerke.

Auf Grund des § 366 Ziffer 10 Reichs-Strafgesetzbuch wird mit Rücksicht auf die noch weiter bestehende Schwierigkeit der Beschaffung von Brennstoffen die Verordnung vom

16. November 1917 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 389) auch für die Jahre 1920 und 1921 für anwendbar erklärt.

Die Bezirksämter werden aber ermächtigt, für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken die Beleuchtung der Fuhrwerke nach Maßgabe des § 13 der Straßenpolizeiordnung allgemein vorzuschreiben.

Karlsruhe, den 31. Januar 1920.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
J. V.
Franz.

Braun.

Verordnung.

(Vom 4. Februar 1920.)

Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919.

Der Absatz 2 des § 17 der Verordnung vom 7. Juli 1919, Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 403), in der Fassung der Verordnung vom 16. August 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 459) wird mit sofortiger Wirksamkeit gestrichen.

Karlsruhe, den 4. Februar 1920.

Ministerium des Innern.
J. A.
Föhrenbach.

Braun.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. 9

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 21. Februar 1920.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums der Finanzen: die Vorbereitung für den mittleren nichttechnischen Eisenbahndienst; des Ministeriums des Innern: die Berufspflichten der Hebammen; Anbau von Topinamburs im Jahre 1920; Anbau von Tabak im Jahre 1920; des Justizministeriums und des Ministeriums des Innern: die Gemeindegebührenordnung.

Verordnung.

(Vom 16. Februar 1920.)

Die Vorbereitung für den mittleren nichttechnischen Eisenbahndienst.

Mit Ermächtigung des Staatsministeriums vom 27. Januar 1920 erhält die bisher als „Assistentenprüfung" bezeichnete Prüfung für den mittleren nichttechnischen Eisenbahndienst die Bezeichnung „Fachprüfung I. Klasse". In der Verordnung vom 11. März 1908, die Vorbereitung für den mittleren nichttechnischen Eisenbahndienst betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. X Seite 77 ff.) wird daher das Wort „Assistentenprüfung" durch den Ausdruck „Fachprüfung I. Klasse" ersetzt. Die Änderung ist durchzuführen:

Im Abschnitt I, § 1 unter c,
Im Abschnitt III, in der Überschrift,
Im Abschnitt III, § 6 Ziffer 1 in der 2. Zeile,
Im Abschnitt V, § 12 Ziffer 3 in der 1. Zeile.

Karlsruhe, den 16. Februar 1920.

Ministerium der Finanzen.
Der Ministerialdirektor:
Herrmann.

Nikolaus.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 9. Februar 1920.)

Die Berufspflichten der Hebammen.

Auf Grund des § 134 des Polizeistrafgesetzbuches wird unter Aufhebung der Verordnung vom 2. Januar 1902 in der durch die Verordnung vom 30. September 1906, das Hebammenwesen betreffend, bewirkten Fassung (Gesetz- und Verordnungsblatt 1902 Seite 39 und 1906 Seite 519), verordnet:

Die Hebammen sind verpflichtet, sich bei Ausübung ihres Berufes nach der Dienstweisung vom heutigen, von welcher jeder Hebamme durch das Bezirksamt ein Abdruck zugestellt wird, zu richten.

Zuwiderhandlungen gegen die Dienstweisung werden, insofern nicht dienstpolizeiliche Ahndung stattfindet, auf Grund des § 134 des Polizeistrafgesetzbuches an Geld bis zu 150 ℳ oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Karlsruhe, den 9. Februar 1920.

Ministerium des Innern.
Remmele.

Braun.

Verordnung.

(Vom 14. Februar 1920.)

Anbau von Topinamburs im Jahre 1920.

Auf Grund der §§ 12 ff. der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 in der Fassung vom 4. November 1915, 5. Juni und 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt 1915 Seite 607 und 728, 1916 Seite 439 und 673) wird mit sofortiger Wirkung verordnet, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Neuanpflanzung von Topinamburs ist verboten. Im Jahre 1920 dürfen nur diejenigen Grundstücke, die bereits im Jahre 1918 mit Topinamburs bebaut waren, noch weiterhin mit solchen bebaut bleiben.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1 500 ℳ bestraft.

Karlsruhe, den 14. Februar 1920.

Ministerium des Innern.
J. A.
Dr. Paul.

Braun.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 16. Februar 1920.)

Anbau von Tabak im Jahre 1920.

Auf Grund der §§ 12 ff. der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 in der Fassung vom 4. November 1915, 5. Juni und 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt 1915 Seite 607 und 728, 1916 Seite 439 und 673) wird mit sofortiger Wirkung verordnet, was folgt:

§ 1.

Der Anbau von Tabak ist im Jahre 1920 nur denjenigen Landwirten gestattet, die im Jahre 1916 Tabak gepflanzt haben und in der Lage sind, sich und ihre Wirtschaftsangehörigen aus den Erträgnissen ihres Betriebes mit Brotgetreide und Kartoffeln selbst zu versorgen und das erforderliche Saatgut zu ziehen.

Wer hiernach zum Anbau von Tabak berechtigt ist, darf im Jahre 1920 keine größere Fläche als im Jahre 1916 mit Tabak bebauen.

§ 2.

Wer Tabak anbauen will, hat dies dem Bürgermeisteramt unter Angabe der Größe der vorgesehenen Fläche anzuzeigen. Das Bürgermeisteramt gibt die Anzeigen an das Bezirksamt weiter. Dieses stellt bei der Steuerbehörde fest, welche Fläche der Anzeigende im Jahre 1916 mit Tabak bebaut hatte, und trifft hiernach die etwa erforderlichen Maßnahmen.

§ 3.

Wer Tabak anbaut, hat keinen Anspruch auf Versorgung mit Brotgetreide und Kartoffeln durch den Kommunalverband.

§ 4.

Der Bezirksrat kann Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung zulassen. Gesuche um Ausnahmebewilligung sind bis 1. April 1920 dem Bezirksamt einzureichen.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 ℳ bestraft.

Karlsruhe, den 16. Februar 1920.

Ministerium des Innern.

J. A.

Dr. **Paul.**

Braun.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 15. Februar 1920.)

Die Gemeindegebührenordnung.

Mit Ermächtigung des Staatsministeriums vom 27. Januar 1920 und 13. Februar 1920 wird verordnet, was folgt:

§ 1.

§ 10 Absatz 1 der Gemeindegebührenordnung wird dahin abgeändert, daß in Ziffer 1 statt „10 ₰" „20 ₰", in Ziffer 2 statt „15 ₰" „30 ₰" und in Ziffer 3 statt „40 ₰" „60 ₰" gesetzt wird.

§ 2.

Der mit Verordnung vom 23. April 1918 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 118) gewährte Zuschlag zu der Tagesgebühr und dem Übernachtungsgeld gemäß § 1 der Gemeindegebührenordnung von 30 v. H. wird mit Wirkung vom 1. April 1919 an bis 31. Dezember 1920 auf 65 v. H. hinsichtlich der Tagesgebühr und auf 100 v. H. hinsichtlich des Übernachtungsgeldes erhöht.

§ 3.

Zu den Gebühren gemäß §§ 6 ff. der Gemeindegebührenordnung vom 31. Dezember 1896 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1897 Seite 2) in der Fassung der Verordnungen vom 24. März 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 539), 27. August 1902 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 257), 29. Januar 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77), 9. April 1914 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109), 23. Oktober 1918 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 360) und des § 1 dieser Verordnung wird mit Wirkung vom 1. Februar 1920 bis 31. Dezember 1920 ein Zuschlag von 50 v. H. mit der Maßgabe gewährt, daß die sich hiernach ergebenden Beträge auf die nächste durch 5 teilbare Zahl nach oben aufzurunden sind. Die Gebühren nach § 9 Absatz 1 und 2 der Gemeindegebührenordnung werden mit Wirkung bis 31. Dezember 1920 auf 5 ℳ erhöht, wenn der Zahlungspflichtige im Ausland wohnt. Der Zuschlag mit 50 v. H. wird in diesem Fall nicht erhoben.

Karlsruhe, den 15. Februar 1920.

Justizministerium.
Trunk.
Dürr.

Ministerium des Innern.
J. V.:
Arnold.
Riegger.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 10

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 26. Februar 1920.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachung: des Ministeriums des Innern: die Arzneitaxe; die Prüfungsordnungen für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker; die Abgabe starkwirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

Verordnung.

(Vom 18. Februar 1920.)

Die Arzneitaxe.

Auf Grund des § 80 Absatz 1 und des § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuches wird unter Aufhebung des Artikel I der Verordnung vom 3. Januar 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 1 Seite 1) verordnet, was folgt:

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben sich vom 20. Februar 1920 an bei der Berechnung der Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach den Bestimmungen der vom Reichsministerium des Innern neu herausgegebenen „2. Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1920", die in amtlicher Ausgabe im Buchhandel zu beziehen ist, zu richten.

Karlsruhe, den 18. Februar 1920.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
J. V.:
Dr. A. Jung. Braun.

Bekanntmachung.

(Vom 14. Februar 1920.)

Die Prüfungsordnungen für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker.

Wir bringen nachstehend die Bekanntmachungen des Reichsministeriums des Innern vom 8. Juli 1919, 11. August 1919 und 20. Oktober 1919 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 129, 183 und 1288) zur allgemeinen Kenntnis.

Karlsruhe, den 14. Februar 1920.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
J. V.
Dr. A. Jung. Braun.

Bekanntmachung,

betreffend Nachweis der Lateinkenntnisse durch Inhaber des Reifezeugnisses einer Oberrealschule bei der Zulassung zu den Prüfungen für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker.

Der Staatenausschuß hat auf Grund des § 29 der Gewerbeordnung beschlossen:

1. Der § 6 Absatz 3 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 in der Fassung vom 12. Februar 1907 wird wie folgt abgeändert:

Inhaber des Reifezeugnisses einer Oberrealschule haben nachzuweisen, daß sie in der lateinischen Sprache die Kenntnisse besitzen, welche für die Versetzung nach Obersekunda eines Realgymnasiums erforderlich sind. Als Nachweis hierfür dient entweder ein mindestens genügendes Prädikat im Lateinischen im Reifezeugnis einer Oberrealschule mit wahlfreiem Lateinunterricht oder ein auf Grund einer Prüfung ausgestelltes Zeugnis des Leiters eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums.

2. Der § 6 Ziffer 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für Apotheker vom 18. Mai 1904 erhält folgende Fassung:

Inhaber eines Zeugnisses einer Oberrealschule haben außerdem den Nachweis zu erbringen, daß sie bereits bei Zulassung zur Apothekerlaufbahn in der lateinischen Sprache diejenigen Kenntnisse besessen haben, die für die Versetzung nach Obersekunda eines Realgymnasiums notwendig sind. Dieser Nachweis ist durch ein auf Grund einer Prüfung ausgestelltes Zeugnis eines Gymnasiums oder Realgymnasiums oder durch ein mindestens genügendes Urteil im Reifezeugnis einer Oberrealschule mit wahlfreiem Lateinunterrichte zu erbringen.

3. Der § 6 Absatz 3 der Prüfungsordnung für Zahnärzte vom 15. März 1909 erhält folgende Fassung:

Inhaber des Reifezeugnisses einer Oberrealschule haben nachzuweisen, daß sie in der lateinischen Sprache die Kenntnisse besitzen, welche für die Versetzung nach Obersekunda eines Realgymnasiums erforderlich sind. Als Nachweis hierfür dient entweder ein mindestens genügendes Prädikat im Lateinischen im Reifezeugnis einer Oberrealschule mit wahlfreiem Lateinunterricht oder ein auf Grund einer Prüfung ausgestelltes Zeugnis des Leiters eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums.

Berlin, den 8. Juli 1919.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrage: Dammann.

Bekanntmachung,

betreffend Änderung der Prüfungsordnungen für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker.

Der Staatenausschuß hat auf Grund des § 29 der Gewerbeordnung folgendes beschlossen:

I. Die Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 wird wie folgt geändert:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. § 7 Absatz 3 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„vor oder nach der Erlangung des Reifezeugnisses (§ 6 Absatz 1 und 2) einem dem medizinischen verwandten Universitätsstudium oder gleichwertigen Hochschulstudium gewidmet,".

2. § 12 erhält folgenden weiteren Absatz (6):

„Die Anrechnung einer anderweiten Prüfung an deutschen Universitäten oder Hochschulen in naturwissenschaftlichen Fächern der Prüfung auf diese kann ausnahmsweise gestattet werden (§ 65)."

3. Im § 16 — als Satz 2 —, im § 24 — als Absatz 3 Satz 2 — und im § 54 — als Absatz 4 Satz 2 — ist hinzuzusetzen:

„Ausnahmen dürfen nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 65)".

4. § 32 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

5. § 34 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„III. Die chirurgische Prüfung umfaßt fünf Teile und ist in der Regel in sieben aufeinander folgenden Wochentagen zu erledigen."

6. Im § 35 Absatz 3 werden die Worte gestrichen: „auch die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Erkennung und Behandlung der Ohrenkrankheiten darzutun".

7. § 39 wird gestrichen.

8. Zwischen den §§ 38 und 40 wird folgender § 38a eingefügt:

„In dem fünften Teile der chirurgischen Prüfung hat der Kandidat in einem besonderen Termin in der Abteilung für Ohren-, Hals- und Nasenkrankheiten eines größeren Krankenhauses oder in einer Universitätsklinik oder Poliklinik für Ohren-, Hals- und Nasenkranke in Gegenwart eines Fachvertreters einen Kranken zu untersuchen, den Befund und den Heilplan kurz niederzuschreiben und sodann mündlich darzutun, daß er über die Ohren-, Hals- und Nasenkrankheiten sowie ihre Behandlung die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse besitzt."

9. § 53 1c erhält folgende Fassung:

„Für Abschnitt III Teil 1 zweifach, Teil 2 bis 5 je einfach."

10 § 58 erhält im Absatz 1 folgende Fassung:

„Die Gebühren für die gesamte Prüfung betragen 230 ℳ."

Im Absatz 2 daselbst werden an Stelle von Zeile 10 bis 14 die folgenden Zeilen eingesetzt:

„Für den Prüfungsabschnitt III . . . . . 65 ℳ,
und zwar für Teil 1 . . . . . 25 ℳ
" " 2 . . . . . 10 "

für Teil 3 . . . . . 10 ℳ
„ „ 4 . . . . . 10 „
„ „ 5 . . . . . 10 „

Die Zeile 22 daselbst erhält die Fassung:

„zusammen . . . . . 230 ℳ."

11. § 63 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Auch hat er nachzuweisen, daß er mindestens zwei öffentlichen Impfungs- und ebenso vielen Wiederimpfungsterminen beigewohnt hat; Ausnahmen dürfen nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 65)."

12. Im § 65 wird eingeschaltet

hinter § 8 Absatz 2: „§ 12 Absatz 6",
hinter § 14 Absatz 6: „§ 16 Satz 2",
hinter § 23 Absatz 2: „§ 24 Absatz 3 Satz 2",
hinter § 25 Absatz 5: „§ 54 Absatz 4 Satz 2",
hinter § 61 Absatz 3: „§ 63 Absatz 1 Satz 2".

Die Vorschriften unter I 4—10 gelten für alle Kandidaten, die sich nach dem 1. März 1920 zur ärztlichen Prüfung melden.

II. Die Prüfungsordnung für Zahnärzte vom 15. März 1909 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 2 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„vor oder nach der Erlangung des Reifezeugnisses (§ 6 Absatz 1, 2) einem dem zahnärztlichen verwandten Universitätsstudium oder gleichwertigen Hochschulstudium gewidmet,".

2. § 13 erhält folgenden weiteren Absatz (3):

„Die Anrechnung einer anderweiten Prüfung an deutschen Universitäten oder Hochschulen in naturwissenschaftlichen Fächern der Prüfung auf diese kann ausnahmsweise gestattet werden (§ 56)."

3. Im § 17 — als Satz 2 — und § 48 — als Absatz 4 Satz 2 — ist folgender Zusatz einzufügen:

„Ausnahmen dürfen nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 56)."

4. Im § 56 wird eingeschaltet hinter § 8 Absatz 2: „§ 13 Absatz 3", hinter § 16 Absatz 1: „§ 17", hinter § 26 Absatz 4: „§ 48 Absatz 4".

III. Die Prüfungsordnung für Tierärzte vom 24. Dezember 1912 wird wie folgt geändert:

1. Im § 17 — als Absatz 2 Satz 2 — und im § 59 — als Absatz 4 Satz 2 — ist folgender Zusatz einzuschalten:

„Ausnahmen dürfen nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 67)."

2. Im § 67 wird eingeschaltet hinter § 16 Absatz 1: „§ 17 Absatz 2 Satz 2", hinter § 42 Absatz 4: „§ 59 Absatz 4 Satz 2".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IV. In der Prüfungsordnung für Apotheker vom 18. Mai 1904 erhält § 38 Absatz 1 folgende Fassung:

„Von den Vorschriften im § 6 Ziffer 1 und 2, § 15 Absatz 4, § 17 Absatz 4 Ziffer 1 und 2, § 28 Absatz 2 und 3, § 32 Absatz 1 und § 35 Absatz 1 kann das Reichsministerium des Innern in Übereinstimmung mit der zuständigen Landeszentralbehörde Ausnahmen zulassen."

Berlin, den 11. August 1919.

Reichsministerium des Innern
Im Auftrag: Dammann.

Bekanntmachung,

betreffend Änderung der Prüfungsordnungen für Ärzte und für Zahnärzte hinsichtlich des Nachweises der Kenntnisse in der lateinischen Sprache.

Der Reichsrat hat auf Grund des § 29 der Gewerbeordnung beschlossen:

I. Die Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 erhält folgenden Zusatz:

„Andere Nachweise über Kenntnisse in der lateinischen Sprache dürfen ausnahmsweise als genügend erachtet werden (§ 65)."

2. Im § 65 wird eingeschaltet hinter § 6 Absatz 2:

„§ 6 Absatz 3."

II. Die Prüfungsordnung für Zahnärzte vom 15. März 1909 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 erhält folgenden Zusatz:

„Andere Nachweise über Kenntnisse in der lateinischen Sprache dürfen ausnahmsweise als genügend erachtet werden (§ 56)."

2. Im § 56 wird eingeschaltet hinter § 6 Absatz 2:

„§ 6 Absatz 3."

Berlin, den 20. Oktober 1919.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag: Dammann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 19. Februar 1920.)

Die Abgabe starkwirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

Die Vorschriften der Verordnung vom 1. August 1896, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. XXI Seite 242) werden auf die in der anliegenden Liste aufgeführten Stoffe mit der Maßgabe ausgedehnt, daß für diese Stoffe an Stelle der §§ 4 und 5 nachstehende Bestimmungen gelten.

1. Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauche, welche die in der anliegenden Liste aufgeführten Stoffe enthalten, darf nur auf jedesmal erneute, schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen.

Jedoch ist die wiederholte Abgabe von Eucodal, Laudanon, Narcophin, Pantopon und allen ähnlichen, Opiumalkaloide enthaltenden Zubereitungen (z. B. Glycopon, Holopon), Paracodin, Paralaudin und Paramorfan (Dihydromorphinum) gestattet, wenn diese Mittel nicht in einfachen Lösungen oder einfachen Verreibungen, sondern als Zusatz zu anderen arzneilichen Zubereitungen verschrieben sind und der Gesamtgehalt der Arznei an

Eucodal 0,03 g,
Laudanon 0,03 g,
Narcophin 0,03 g,
Pantopon oder allen ähnlichen, Opiumalkaloide enthaltenden Zubereitungen (z. B. Glycopon, Holopon) 0,06 g,
Paracodin 0,03 g,
Paralaudin 0,03 g,
Paramorfan (Dihydromorphinum) 0,03 g

nicht übersteigt. Auf Arzneien, welche zu Einspritzungen unter die Haut bestimmt sind, findet dies keine Anwendung.

2. Die wiederholte Abgabe von Arzneien in den Fällen der Ziffer 1 Absatz 2 ist nicht gestattet, wenn sie von dem Arzte oder Zahnarzt durch einen auf der Anweisung beigesetzten Vermerk untersagt worden ist.

Die Verordnung tritt mit dem 1. März 1920 in Kraft.

Karlsruhe, den 19. Februar 1920.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
J. V.
Rein.

Braun.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Liste

Acidum aethylphenylbarbituricum et ejus salia	Äthylphenylbarbitursäure und deren Salze
Acidum diaethylbarbituricum et ejus salia	Diäthylbarbitursäure und deren Salze
Acidum diallylbarbituricum et ejus salia	Diallylbarbitursäure und deren Salze
Acidum dibrompropyldiaethylbarbituricum et ejus salia	Dibrompropyldiäthylbarbitursäure und deren Salze
Acidum dipropylbarbituricum et ejus salia	Dipropylbarbitursäure und deren Salze
Aleudrin	Aleudrin
Amylenchloralum	Amylenchloral
Chloralose	Chloralose
Dial et ejus salia	Dial und dessen Salze
Dihydromorphinum	Dihydromorphin
Diogenal et ejus salia	Diogenal und dessen Salze
Eucodal	Eucodal
Hedonal	Hedonal
Isopral	Isopral
Laudanon	Laudanon
Luminal et ejus salia	Luminal und dessen Salze
Medinal	Medinal
Narcophin	Narcophin
Natrium diaethylbarbituricum	Diäthylbarbitursaures Natrium
Nirvanol	Nirvanol
Optochin ejusque salia et derivata	Optochin, dessen Salze und Abkömmlinge
Pantopon omniaque similia praeparata, quae alcaloidea Opii continent (Glycopon, Holopon etc.)	Pantopon und alle ähnlichen, Opiumalkaloide enthaltenden Zubereitungen (z. B. Glycopon, Holopon)
Paracodin	Paracodin
Paralaudin	Paralaudin
Paramorfan	Paramorfan
Proponal et ejus salia	Proponal und dessen Salze
Tetronal	Tetronal
Urea aethylphenylmalonylica et ejus salia	Äthylphenylmalonylharnstoff und dessen Salze
Urea diaethylmalonylica et ejus salia	Diäthylmalonylharnstoff und dessen Salze
Urea diallylmalonylica et ejus salia	Diallylmalonylharnstoff und dessen Salze
Urea dibrompropyldiaethylmalonylica et ejus salia	Dibrompropyldiäthylmalonylharnstoff und dessen Salze
Urea dipropylmalonylica et ejus salia	Dipropylmalonylharnstoff und dessen Salze
Veronal et ejus salia	Veronal und dessen Salze

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg